



Arthur Kamber

lic. iur., Direktor
EFG Bank, Genf*
www.taxlink.ch

Der Steuerwettbewerb am Beispiel Grossbritanniens

Ein polemischer Ansatz¹

Einleitung: Schädlicher Steuerwettbewerb

Die sowohl durch die Europäische Union (EU) wie auch durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)² angenommene Qualifizierung hat es den Ländern mit hoher Steuerlast gewiss erlaubt, rechtzeitig den Weg zu ebnen, um die Folgerungen zu induzieren, die sie in den Vordergrund stellen wollte. Neuere Untersuchungen vergrössern allerdings die Zweifel in Bezug auf ihre Richtigkeit³.

Die Erweiterung der EU auf die neuen Mitgliedstaaten, die besonders wettbewerbsfähige Steuersätze anwenden, war dem Kartell bei der Förderung seiner Interessen nicht behilflich. Stattdessen fokussiert sich die EU auf ein Nichtmitglied (*die Schweiz*), während die OECD die beiden einzigen Länder (*Luxemburg* und die *Schweiz*) auf den Index setzt, welche ausdrücklich ihre Nichtteilnahme an den Arbeiten über nachteilige Steuerpraktiken angekündigt haben⁴.

Zwar behauptet die EU, dass es ihr lediglich

um das Aufspüren von Normen geht, welche die Lokalisierung von wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Gemeinschaft dadurch irreleiten, dass sie einzig *Non-Residents* betreffen und diesen eine günstigere steuerliche Behandlung gewähren als jene, die normalerweise im fraglichen Mitgliedstaat anwendbar ist⁵.

Ist es unvernünftig zu denken, dass unter dem Mantel der steuerlichen Redlichkeit bestimmte EU- oder OECD-Mitgliedstaaten vielmehr versuchen, zu wirtschaftlichen Vorteilen zu gelangen? Um diese Frage zu beantworten, regen wir Ihnen an, einige durch Grossbritannien gestaltete steuerliche Instrumente zu skizzieren – ein Beispiel unter anderen, damit sich der Leser eine Meinung bilden kann.

1. Natürliche Personen

Ausserhalb des britischen Staatsgebiets geborene Steuerpflichtige können sich für einen steuerlichen Sonderstatus entscheiden (1.1). Zudem bietet die britische Gesetzgebung ein

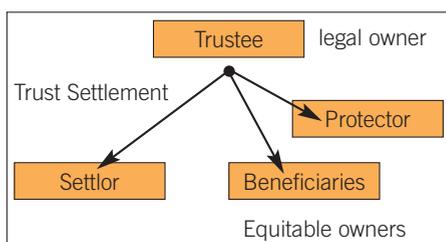
Rechtsinstitut an, welches den Vorgängen zur steuerlichen Optimierung gut angepasst. Es handelt sich dabei um den *Trust Settlement* (1.2).

1.1. Non-domiciled Resident

Mit Ausnahme der Untertanen Ihrer Majestät hat jeder Einwanderer die Möglichkeit, einen in der britischen Gesetzgebung vorgesehenen besonderen Steuerstatus zu wählen. So ist ein Steuerpflichtiger, der ein *Non-domiciled Resident* ist, von der Besteuerung von Kapitalien und Einkommen (einschliesslich Kapitalgewinne), die ausserhalb des Landes erzielt werden, befreit. Das sich im Ausland befindende Kapital kann ohne Steuerfolgen eingeführt werden. Einzig die Einfuhr von Einkommen und von Kapitalgewinnen wird als *Remittance* besteuert. Allenfalls kann der Steuerpflichtige zwecks Vermeidung einer ungünstigen Qualifizierung verschiedene Massnahmen – wie die Eröffnung eines Einkommenskonto zusätzlich zum Kapitalkonto, einen Kontoabschluss vor dem Haushaltsjahr (im April) oder auch die

Errichtung eines *Trust Settlement* – in Betracht ziehen.

Die Kriterien zur Verneinung der Domizilierung sind subjektiver Natur: Es handelt sich um die Absicht, nicht dauernd in Grossbritannien zu verbleiben, zum Beispiel mit dem Nachweis, des festen Wunsches, in den Heimatstaat zurückzukehren. Andererseits stellen der Kauf eines Grundstücks zur persönlichen langfristigen Nutzung⁶ oder eine Konzession in einem Friedhof Indizien für eine Domizilierung dar. Es sei darauf hingewiesen, dass eine Berufstätigkeit für einen *Non-domiciled Resident* angenommen wird. Lediglich aus Grossbritannien stammende Kapitalgewinne und Einkommen werden dann veranlagt. Diese Regelung erlaubt es, eine Vielzahl berufstätiger und sehr wohlhabender Steuerpflichtiger anzuziehen, welche über Know-how oder unternehmerischen Geist zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes verfügen. Darin ist sie besser als unser ausgabenbezogenes Steuersystem, das jede Berufstätigkeit in der Schweiz ausschliesst⁷.



1.2. Der Trust Settlement

Der *Trust Settlement* ermöglicht dem Steuerpflichtigen ebenfalls eine Optimierung seiner steuerlichen Verhältnisse. Dieses in den *Common-Law*-Ländern gut entwickelte Institut setzt eine Spaltung des Eigentums in *Legal Title* und *Equitable Ownership* voraus. Es erlaubt es dem *Settlor* namentlich, im Rahmen eines anscheinend dem freien Ermessen überlassenen und unwiderruflichen Trusts seine Vermögenswerte einem Trustee anzuvertrauen. Es ist jedoch nicht selten – und dies ist ein Euphemismus – dass ein durch den *Settlor* unterzeichneter *Letter of Wishes* die Begünstigten bezeichnet. Dieser ist zwar für den Trustee rechtlich nicht bindend. Aber weshalb würde ein gut beleumdeteter *Trustee*, dessen Honorar seinen vordringlichen Bedarf – wenn nicht mehr – abdeckt, seinen Klienten verraten? Obgleich das englische Recht diesbezüglich schweigt, kann ein *Protector* dem *Trustee* manchmal Anweisungen erteilen.

Konkret bietet die Verwendung eines gut strukturierten *Trust Settlement* in Grossbritannien bei der steuerlichen Optimierung einen entscheidenden Vorteil: Den *Trustee* als wirtschaftlich Berechtigten erscheinen lassen.

Das schweizerische Recht kennt das Institut des *Trust Settlement* nicht. Höchstens kann es sich dem internationalen Haager Übereinkommen zur Anerkennung eines solchen im Ausland errichteten rechtlichen Vehikels anschliessen. Was das Bankwesen anbelangt, so wird der wirtschaftlich Berechtigte festgestellt, wobei der *Settlor* als Eigentümer der Gelder vermutet wird⁸.

2. Gesellschaften

Die angelsächsische Gesetzgebung weist zahlreiche Möglichkeiten zur steuerlichen Optimierung im Rahmen von Gesellschaften auf. Wir werden nachstehend die *Limited Liability Partnership* (2.1), die *Dual Resident Company* (2.2), die *Nominee Company* (2.3) sowie die zum *Royalty Routing* bestimmten Gesellschaften (2.4) zur Sprache bringen.

2.1. Die Limited Liability Partnership (LLP)

In der Schweiz hat eine Personengesellschaft – das Äquivalent der angelsächsischen *Partnership* – keine zivilrechtliche Persönlichkeit. Sie stellt auch nicht eine selbstständige Steuerpflichtige dar, da das Steuerrecht an die Regeln des Privatrechts anknüpft. Ihre Profite werden somit zu den Einkünften ihrer Gesellschafter im Verhältnis zu ihrer Beteiligung hinzugezählt.

Seit dem 6. April 2001 besitzt die britische LLP die zivilrechtliche Persönlichkeit, wobei sie in steuerrechtlicher Hinsicht transparent ist⁹. Der besonnene Steuerpflichtige wird es vermeiden, in Grossbritannien eine Tätigkeit auszuüben (Besteuerung am Ort der Ausübung der effektiven Verwaltung, d.h. des *Management and Control*), womit er sich die Entrichtung von Steuern in diesem Land ersparen wird. Die Gewinne werden aufgrund eines internen Gesellschaftsvertrags verteilt und frei unter den Parteien festgelegt.

Folgerichtig ist es von Interesse, ein gut sichtbares, mit einer Anschrift und einem Telefon in London versehenes Gebilde zu schaffen. Die steuerliche Transparenz, die das britische Recht bietet, bedeutet nicht zwangsweise, dass die Gesellschafter an ihrem Wohnsitz besteuert werden, vor allem wenn das betreffende Doppelbesteuerungsabkommen vorbehaltlos eine ausschliessliche Besteuerung am Sitz der juristischen Person vorsieht.

Derartige Strukturen waren im Rahmen von Anlagen im Zusammenhang mit *Private Equity* sehr erfolgreich.

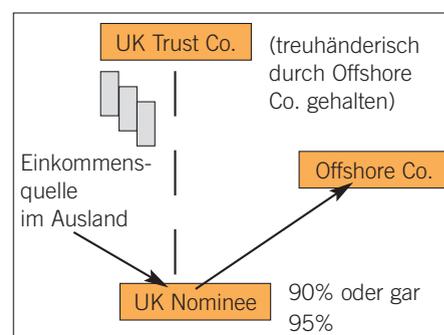
2.2. Dual Resident Company

Bis zum Ende der 80er Jahre kannte Grossbritannien den sehr interessanten Status einer

UK non-resident Company; dabei wurde die Gesellschaft ausschliesslich am Ort veranlagt, an welchem das *Management and Control* ausgeübt wurden, und nicht am Ort ihres statutarischen Sitzes. So konnte eine Gesellschaft, die wohl in London registriert war, jedoch eine Tätigkeit in einem Land ausübte, welches die Besteuerung am Ort der effektiven Verwaltung nicht kannte, jeder Steuerhoheit entgehen. Ihr Verschwinden hat das Auftreten der *Dual Resident Company* begünstigt. Dieses Gebilde unterhält seine offizielle Anschrift und seinen statutarischen Sitz (*Place of Incorporation*) in Grossbritannien.

Allerdings ist der Grundsatz der Besteuerung am Ort der effektiven Verwaltung (oder vielmehr des *Management and Control*) unverändert anwendbar – auf den ersten Blick somit steuerrechtlich nichts sehr Verführerisches. Dies würde jedoch einer Unterschätzung der Phantasie der englischen Steuerberater gleichkommen; diese haben nämlich sehr bald entdeckt, dass sich die effektive Verwaltung durchaus in einem Land befinden konnte, welches zwingend zwei Merkmale aufzuweisen hatte. Einerseits musste dort die Steuerlast gering sein und andererseits musste es über ein Doppelbesteuerungsabkommen, das eine *Tie Breaker Clause* vorsah, verfügen. Diese Klausel gibt die Möglichkeit, sich für den Ort der effektiven Verwaltung an Stelle des Ortes der Registrierung zu entscheiden.

Ein typisches Beispiel: Die effektive Verwaltung wird in Zypern, wo die Steuersätze 10% betragen, festgelegt, während die Gesellschaft in das Handelsregister in London eingetragen wird.



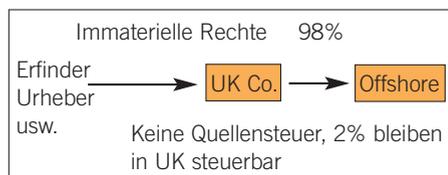
2.3. Nominee Company (Abb. 2)

Der englische Fiskus bietet da ein besonders interessantes Rechtsvehikel. Dieser ebenfalls interessanter Gesellschaftstyp kann 90% (oder gar 95%) seiner Bruttoeinnahmen (oftmals sind es Kommissionen) an eine sich in einem Steuerparadies befindende Offshore-Gesellschaft überweisen.

Einzig die in Grossbritannien verbleibenden 10% (allenfalls 5%) werden zum normalen

englischen Steuersatz veranlagt. Häufig wird der Steuerpflichtige eine Entrichtung auf der Grundlage von 10% seiner Einnahmen vorziehen: Dieses Opfer wird es ihm nämlich erlauben, von der englischen Steuerbehörde eine Bescheinigung zu erhalten, wonach die Gesellschaft im Land steuerpflichtig ist – ein Dokument, dessen Vorlegung beim Fiskus des Herkunftslandes der Einnahmen sich als sehr nutzvoll erweisen kann. In der Praxis werden die Aktien durch den *Trustee* gehalten – selbstredend nach freiem Ermessen und unwiderruflich. Der wirtschaftlich Berechtigte wird verschwiegen.

Es versteht sich von selbst, dass eine solche Struktur in der Schweiz ausser Betracht fällt. Der Fiskus würde sich auf den Rechtsmissbrauch, die Steuerflucht oder gar das Verbot treuhänderischer Operationen, die sich auf keine ernsthafte wirtschaftliche Grundlage zu stützen vermögen, berufen¹⁰.



CDI: Zurückerstattete Quellensteuer

2.4. Royalty Routing (Abb. 3)

Grossbritannien hat sich im Bereich Royalties als erstklassiger Konkurrent profiliert. In der Tat kann dort eine Zwischengesellschaft konzipiert werden, welche immaterielle Rechte erhebt und sie sodann an eine weitere, sich in einem Steuerparadies befindende Gesellschaft weiterleitet. Nur gerade 2% der steuerlichen Grundlage sind zum ordentlichen englischen Satz

veranlagt, der Rest nimmt ohne Quellenbesteuerung den Weg ins Ausland. Vor allem aber kann sich unser glücklicher Steuerpflichtiger – unter Vorbehalt allfälliger Vorschriften gegen Missbräuche – auf die Rückerstattung der Quellensteuer des Herkunftslandes der Abgaben berufen, sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen dies vorsieht.

Dies ist in der Schweiz, die seit 1960 Massnahmen zur Bekämpfung der missbräuchlichen Benützung von Doppelbesteuerungsabkommen kennt, undenkbar. Überdies wären sämtliche Tatbestandselemente der Steuerflucht erfüllt¹¹.

Schlussfolgerungen

Die umschriebenen Strukturen sind nicht erschöpfend aufgeführt. Einzig ein englischer Spezialist ist in der Lage, eine vollständige und ständig aktualisierte Palette zu beschreiben. Wir haben ebenfalls darauf verzichtet, die zahlreichen, mehr oder weniger mit Grossbritanniens wirtschaftlichem Umfeld in Zusammenhang stehenden steuerlichen Regelungen zu nennen (als Beispiele seien zitiert Jersey und Guernsey, sowie die Britischen Jungferninseln und die Kaimaninseln).

Für den Praktiker stellt Grossbritannien zweifellos den Ursprungsort einer Vielzahl von internationalen Fiskalstrukturen dar. Dieser Status als Steuer- und Bankparadies scheint gut mit der Gegenwart von britischen Staatsangehörigen in Schlüsselstellungen internationaler Instanzen, die auf eine Eindämmung des steuerlichen Wettbewerbs abzielen, einherzugehen¹². Die Schweiz hat diesbezüglich kein Gewicht. ■

* Arthur Kamber hat diverse Werke verfasst, welche unter www.taxlink.ch aufgeführt sind, so «*Steuerstrategie*», Band 173 der Publikationen der Schweizer Kammer, Zürich 2003, und «*Entreprise et succession*», Hrsg. Fédération des entreprises romandes, 2. Auflage, Genf 2006.

¹ Muss unterstrichen werden, dass die im vorliegenden Artikel enthaltenen Meinungen nur für dessen Autor verbindlich sind?

² Concurrence fiscale dommageable – un problème mondial, OECD, Paris 1998. Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) der EU nimmt für die Erstellung eines Verhaltenscodex auf dieselbe Terminologie Rückgriff, vgl. <http://ec.europa.eu/taxation>. Diese ursprüngliche Stellungnahme mündete in Berichten zur Ausschaltung nachteiliger Steuerpraktiken.

³ Vgl. z.B. Richard Teather, *The Benefits of Tax Competition*, Institute of Economic Affairs, London 2005; Yesim Yilmaz, *Tax Havens, Tax Competition and Economic Performance*, Hrsg. CF&P, London 2006.

⁴ Zurzeit wird die Schweiz aufgrund des Art. 23 des Freihandelsabkommens von 1972 unter Druck gesetzt, obwohl das Abkommen nur Produkte betrifft.

⁵ Vgl. Verhaltenscodex, <http://ec.europa.eu/taxation>.

⁶ Bei längerer Präsenz (insgesamt über 17 Jahre) reicht die Einbringung des Grundstücks in eine Offshore-Gesellschaft aus.

⁷ Dies ist nicht Grund, weshalb die Engländer unser System kritisieren. Sie qualifizieren Steuerpauschalen als Arrangements und unterstreichen den diesbezüglichen Mangel an Fairplay.

⁸ Dies wird durch Art. 31 der Sorgfaltsvereinbarung der Schweizer Banken vorgeschrieben.

⁹ Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Status ebenfalls in Guernsey besteht, während Jersey eben einen Entwurf in diesem Sinne veröffentlicht hat (Juni 2006).

¹⁰ Vgl. ASA 64, 80, 82; Höhn/Waldburger, Bd. I, § 5, S. 74 ff.; Kamber, *Steuerstrategie*, 130 ff.; Kreisschreiben der ESTV vom Oktober 1967 betreffend Treuhandoperationen.

¹¹ Vgl. N. 9 vorstehend.

¹² Als Beispiele seien zitiert bis 2004 Herr Jeffrey Owens, Direktor des Centre for Tax Policy and Administration der OECD, oder Herr Bill Mc Closkey, Vorsitzender des Committee on Fiscal Affairs der OECD. Es trifft zu, dass es London nach wie vor nicht meiden konnte, die Europäische Kommission öffentlich zu irritieren. Diese Fälle sind jedoch selten. Es sei die Weigerung vom Februar 2003 genannt, sich den sich aus der Anwendung eines Verhaltenscodex betreffend Gibraltar ergebenden Aufforderungen zu beugen. Die Tatsache, dass die sehr britische Mrs. Dawn Primarolo, Schatzmeisterin des Vereinigten Königreichs, den Vorsitz über diese Arbeiten führte, war nicht hilfreich ...